

17. 1. Zur Richtigkeit von Verträgen, welche die Ehescheidung erleichtern.

2. In welchem Umfang ist der Verzicht des Unterhaltspflichtigen auf Einwendungen aus einer künftigen Veränderung der für die Unterhaltsschuld maßgeblichen Verhältnisse wirksam?

3. Kann sich jemand, der die selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Unterhaltsschuld übernommen hat, darauf berufen, daß der Hauptschuldner, obwohl er auf alle Einwendungen aus einer künftigen Veränderung der Verhältnisse verzichtet hatte, wegen seines späteren Vermögensverfalls trotzdem nach Treu und Glauben von der Unterhaltsschuld frei geworden ist?

BGB. § 138 Abs. 1, §§ 242, 767, 768. EheG. § 80.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1940 i. S. F. u. a. (Rl.) w. Frau N. (Bekl.). IV 260/39.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte war seit 1904 mit dem Kaufmann Wilhelm N. verheiratet; wegen ihrer Geisteskrankheit ist aber die Ehe seit dem 21. Januar 1924 rechtskräftig geschieden. Zwischen Wilhelm N. und seinem Vater, dem Kaufmann Robert N., einerseits und der durch ihren Pfleger vertretenen Beklagten andererseits ist am 25. März 1924 vor dem Notar Dr. G. in N. ein Vertrag geschlossen worden, der die Auseinandersetzung der Errungenschaftsgemeinschaft der Eheleute und die Regelung des weiteren Unterhalts der Beklagten bezweckte.

Wilhelm N. verpflichtete sich nach § 8 dieses Vertrages, dem eine formlose Einigung vorausgegangen war, der Beklagten den standesmäßigen Unterhalt durch eine Geldrente zu gewähren, soweit dieser nicht aus den Einkünften ihres eigenen Vermögens bestritten werden könnte. Die Beteiligten waren einig, daß für diesen Unterhalt zur damaligen Zeit mindestens 3150 Goldmark jährlich nötig seien. Wenn und solange eine Verteuerung der Lebensführung gegen den damaligen Stand eintrete, ebenso in Krankheitsfällen, sollte die Beklagte eine angemessene Erhöhung der Rente verlangen können. Bei Wiederverheiratung der Beklagten sollte ihr Unterhaltsanspruch nicht wegfallen, sondern nur für die Dauer der zweiten Ehe ruhen. Wilhelm N. übernahm sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag unter Verzicht auf alle Einreden für sich und seine Erben (§ 11). Der Vater Robert N. leistete nach § 9 des Vertrages für die seinem Sohne nach § 8 des Vertrages obliegende Zahlungsverpflichtung im eigenen Namen und namens der durch ihn vertretenen offenen Handelsgesellschaft die selbstschuldnerische Bürgschaft „für sich und seine Erben“. Wegen der jeweils fälligen Unterhaltsbeträge unterwarfen sich Wilhelm und Robert N. der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Vertragsurkunde. Seit dem 1. April 1932 ist die Unterhaltsrente auf einen Jahresbetrag von 4000 RM. bemessen worden.

Robert N. ist 1916 gestorben und von seinen drei Kindern beerbt worden, nämlich von Wilhelm N. und seinen Schwestern Frau Martha F und Frau Laura Sch. Durch Vertrag vom 11. Juli 1936 fanden die Schwestern den Bruder als Miterben ab und übernahmen es, ihn von allen Verpflichtungen gegenüber der Beklagten aus dem oben erwähnten Vertrage zu befreien. Wilhelm N. trat ihnen alle seine Ansprüche aus dem Vertrag auf Herabsetzung der Rente ab. Er ist 1931 in Vermögensverfall geraten und seit Ende 1935 infolge einer Gehirnerkrankung erwerbsunfähig. Die Schwestern haben mit der Klage die Feststellung beantragt, daß sie nicht verpflichtet seien, aus § 8 des Unterhaltsvertrages Zahlungen an die Beklagte zu leisten, solange sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Wilhelm N. nicht wesentlich besserten. Diesem Antrage hat das Landgericht entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Nachdem die Schwestern Revision eingelegt hatten, sind beide gestorben. Nunmehr sind ihre Erben als Kläger eingetreten. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Gemäß dem Vortrage der Beklagten hat das Berufungsgericht an erster Stelle geprüft, ob der Vertrag vom 25. März 1924 nichtig sei, weil er die Scheidung der Eheleute N. erst ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert habe. Diese Frage hat es verneint. Zutreffend geht es davon aus, daß die Entscheidung darüber nach § 80 EheG. zu treffen ist, da auch eine ältere Vereinbarung, die nach der neuen Vorschrift zulässig wäre, nicht mehr als sittenwidrig behandelt werden kann (RGZ. Bd. 159 S. 157). Die Gültigkeit des Abkommens nach § 80 EheG. hat das Berufungsgericht festgestellt. Als der Vertrag entworfen worden sei, habe das die Ehe nach § 1569 BGB. scheidende Urteil des Landgerichts vorgelegen. Dieses Urteil habe die Geisteskrankheit der Beklagten aus zwei sachärztlichen Gutachten entnommen und die sonstigen Voraussetzungen des § 1569 BGB. bejaht. Deshalb könne auch jetzt davon ausgegangen werden, daß das Scheidungsbegehren des Ehemannes Wilhelm N. sachlich berechtigt gewesen und nicht etwa ein vorgeschobener Scheidungsgrund verwendet worden sei. Die Einlegung der Berufung habe der Pfleger damals nur pflichtgemäß erwogen, weil er Bedenken getragen habe, ob die neben der Geisteskrankheit vom Gesetze geforderten Voraussetzungen völlig sicher festgestellt seien. Wenn er sich nach grundsätzlicher Einigung mit der Gegenpartei über die Vermögensauseinandersetzung und die Unterhaltsregelung zur Unterlassung des Rechtsmittels entschlossen habe, sei dadurch die Scheidung weder ermöglicht noch erleichtert, nur das Verfahren abgekürzt worden; denn es bestehe kein Anhalt, daß der Pfleger der Beklagten das Scheidungsurteil damals für unrichtig und die Berufung für aussichtsvoll gehalten habe.

Was die Revision hiergegen vorbringt, kann ihr keinen Erfolg verschaffen. Ihr Hinweis auf den Vortrag des Pflegers im gegenwärtigen Rechtsstreit ergibt nichts anderes, als was das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, nämlich daß der Pfleger damals die Berufung gegen das Scheidungsurteil pflichtgemäß erwogen habe, weil die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Eheleuten und der Ausschluß jeder Aussicht auf ihre Wiederherstellung nicht zweifelhaft festgestellt worden sei. Bei diesen Erfordernissen des § 1569 BGB., vor allem bei der Stellungnahme zu der Frage, ob jede Aussicht auf die Wiederherstellung der geistigen

Gemeinschaft ausgeschlossen erscheint, handelt es sich um Feststellungen, die in besonders hohem Maße nur als ausreichend wahrscheinlich getroffen werden können. Deshalb kann gerade ein Pfleger, der zur Wahrnehmung fremder Belange berufen ist, sich zur Unterlassung eines Rechtsmittels gegen eine nach § 1569 BGB. ausgesprochene Scheidung besonders schwer entschließen. Dann aber besagt die Tatsache, daß der Pfleger damals die Einlegung der Berufung erwog, nichts Wesentliches gegen die Richtigkeit des landgerichtlichen Urteils, das die Ehe geschieden hat. Daran ändert auch dasjenige nichts, was die Kläger über den Zustand der Beklagten vorgetragen haben und was die Revision für sich geltend macht. Dieser Vortrag der Kläger hatte den Zweck, die Prozeßfähigkeit der Beklagten außer Frage zu stellen. Spricht schon dieser Umstand dafür, daß die Kläger nur bestrebt sein konnten, die Folgen der Geisteskrankheit möglichst abzuschwächen, so ist doch vor allem aus einer Schilderung, die den Zustand des Jahres 1937 darstellt, kein zuverlässiger Schluß auf den Zustand im Jahre 1924 zu ziehen, und vor allem kann daraus nicht die Unrichtigkeit des 1924 ergangenen Urteils hergeleitet werden. Das Berufungsgericht hatte also nach den Umständen keinen Anlaß, die Richtigkeit des ergangenen Scheidungsurteils zu bezweifeln. Deshalb brauchte es auch, entgegen der Ansicht der Revision, keine eigene Prüfung nach der Richtung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für eine Scheidung nach § 1569 BGB. zu jener Zeit vorgelegen haben.

Die Revision läßt in diesem Zusammenhang außer acht, daß nach § 80 EheG. ein Abkommen eben nicht schon dann nichtig ist, wenn es die Scheidung erleichtert oder ermöglicht, sondern daß die Nichtigkeit erst dann anzunehmen wäre, wenn die an dem Abkommen vom 25. März 1924 beteiligten Personen damit das Ziel verfolgt hätten, es mittels Unterlassung der Berufung bei der Ehescheidung zu belassen, obwohl sie einen nicht bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht haben. Daß sie diese Einstellung gehabt hätten, ist aber vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Das konnte auch keineswegs schon deshalb angenommen werden, weil der Pfleger Zweifel daran hatte, ob alle Voraussetzungen der Scheidung bedenkenfrei festgestellt waren; denn das ergibt höchstens, daß er eine Berufung seiner Schutzbefohlenen nicht für völlig aussichtslos hielt, nicht aber, daß er vom Fehlen des Scheidungsgrundes überzeugt war oder auch nur die Wahrscheinlichkeit des Fehlens höher als die des Vorhanden-

seins einschätzte. Eine Nichtigkeit des Vertrages nach § 138 Abs. 1 BGB. in Verbindung mit § 80 EheG. kommt bei dem gegebenen Sachverhalt also nicht in Frage.

2. Nachdem das Berufungsgericht so erkannt hatte, daß die Zahlungsverpflichtungen des Wilhelm N. und seines Vaters aus der notariischen Urkunde vom 25. März 1924 wirksam entstanden sind, hat es weiter geprüft, ob spätere Umstände diese Verpflichtungen in ihrem Bestande beeinträchtigt haben. Diese Frage hat es für den eigentlichen Schuldner Wilhelm N. bejaht, für seinen Vater, den Bürgen, jedoch verneint. Es betrachtet das Abkommen als eine nähere Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehemannes, entnimmt seinem Inhalt aber, daß der Einwand einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, der bei solchen Verträgen regelmäßig stillschweigend zugelassen ist, hier durch die in § 11 des Vertrages enthaltene Sonderabrede ausgeschlossen wird. Auch hiergegen werdet sich die Revision mit dem Hinweis, ein Verzichtswille könne nur diejenigen Fälle umfassen, welche sich die Vertragsparteien wenigstens als möglich vorgestellt hätten. Hier aber ergebe die vom Berufungsgericht nicht gewürdigte Aussage des Zeugen R., daß niemand an einen Vermögensverfall des Ehemannes gedacht habe, bei der günstigen Lage der offenen Handelsgesellschaft auch nur habe denken können. Doch habe auch der als Zeuge vernommene Notar G. bekundet, daß die Parteien keineswegs eine rücksichtslose Sicherung der Beklagten für jeden möglichen Fall gewollt hätten, daß vielmehr mündlich besprochen worden sei, man solle sich im Fall einer Änderung der Verhältnisse gütlich verständigen.

Diese Darlegungen können das Berufungsurteil nicht erschüttern. Gerade die Aussage des Notars geht klar dahin, daß der Unterhaltsanspruch der Beklagten ohne Rücksicht auf irgendwelche künftigen Änderungen der Verhältnisse unbedingt gesichert sein sollte und daß deshalb § 11 des Vertrages im vollen Bewußtsein seiner Bedeutung verfaßt worden sei, daß danach aber Wilhelm N. nach keiner Richtung hin irgendwie eine Herabsetzung der Mindestrente sollte beanspruchen können. Hiernach haben die Vertragsbeteiligten den Verzicht des Ehemannes in klarer Vorstellung seiner Bedeutung auch für solche künftigen Ereignisse wirksam machen wollen, die sie sich damals nicht vorstellten oder vielleicht sogar für ausgeschlossen hielten. Ohne daß es auf die Aus-

sage des Zeugen R. ankommen könnte, der nur die Lage der offenen Handelsgesellschaft geschildert hat, ist damit schon die Auslegung des Berufungsgerichts gerechtfertigt. Deshalb braucht nicht einmal darauf hingewiesen zu werden, daß auch die am Vertrage Beteiligten damals — unmittelbar nach der Zeit der Geldentwertung und nachdem ausweislich der Aussage R.s die Firma Verluste erlitten hatte — den wirtschaftlichen Zusammenbruch des einen oder des anderen schwerlich für völlig undenkbar gehalten haben werden. Die weitere Befundung des Notars, es sei mündlich besprochen worden, daß sich die Beteiligten, wenn einmal eine Änderung eintreten sollte, darüber gütlich verständigen würden, kann gegenüber seiner ausführlichen Darlegung des Vertragsinhalts und Vertragszwecks nicht die von der Revision gewünschte Bedeutung haben; denn sonst würde sie das völlige Gegenteil des ermittelten und gerade von diesem Zeugen geschilderten Vertragswillens darstellen.

3. Wilhelm M. besitzt kein Vermögen mehr und ist infolge von Krankheit unstreitig erwerbsunfähig; sein Monatseinkommen beträgt etwa 50 RM. Das Berufungsgericht stellt fest, daß es für ihn, der auch noch für einen kranken Sohn aus seiner ersten Ehe zu sorgen hat, eine unbillige Härte bedeuten würde, sofern er dem Zahlungsverlangen der Beklagten auch nur teilweise nachkommen müßte. Deshalb gibt ihm das Berufungsgericht gegenüber diesem Anspruch den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung. Das steht in Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats von 27. Mai 1935 (JW. 1935 S. 2619 Nr. 3). Daß der Gläubiger seine Rechte niemals gegen Treu und Glauben geltend machen kann, ist ein allgemeiner Grundsatz (§ 242 BGB.), dem gegenüber auch die auf der Grundlage der Vertragsfreiheit wirksam getroffenen Abreden weichen müssen, soweit andernfalls ein für die Volksgemeinschaft untragbares Ergebnis eintreten würde (vgl. Lehmann a. a. D.). So liegt es hier. Könnte die Beklagte ihren früheren Ehemann trotz seiner inzwischen eingetretenen Verarmung wegen der Verpflichtung aus dem Vertrag in Anspruch nehmen, so würde seine eigene, bescheidene Daseinsgrundlage vernichtet. Deshalb wäre ihre Rechtsausübung unzulässig. Die Revision wendet sich auch nicht gegen diese Stellungnahme des Berufungsgerichts, sondern nur gegen die Ablehnung der Folgerung, der Beklagten ihren Unterhaltsanspruch auch gegen die Rechtsnachfolger des Bürgen zu versagen.

4. Der Bürge und seine Rechtsnachfolger können sich auf die Verarmung des Wilhelm N. nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht berufen. Das begründet es wie folgt: Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung bringe zwar die Unterhaltsschuld des früheren Ehemanns der Beklagten nicht zum Erlöschen, sondern hindere nur vorläufig das Geltendmachen dieser Schuld. Damit habe er aber den Inhalt der Schuld unmittelbar verändert, und das müsse auch dem Bürgen zugute kommen, da die Bürgschaftsverpflichtung vom Bestand und Inhalte der Hauptschuld abhängige (§§ 767, 768 BGB.). Dennoch müsse nach den besonderen Umständen des Falles die Haftung aus der Bürgschaft unverändert bestehen bleiben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien alle an dem Vertragsschlusse beteiligten Personen darin einig gewesen, daß der Unterhalt der Beklagten für ihre Lebenszeit ohne Rücksicht auf spätere Umstände gesichert werden solle. Dieser Wille habe in der Vertragsurkunde seinen deutlichen Ausdruck gefunden, insbesondere in dem Verzicht auf alle Einreden und in dem Fortbestande der Rente trotz Wiederverheiratung der Beklagten. Endlich habe sich der Vater N. zur Sicherung der Erfüllung dieser Unterhaltsverpflichtung selbstschuldnerisch für sich, seine Erben und die offene Handelsgesellschaft verbürgt. Diese Bürgschaft hätten die Beteiligten anfänglich als Gesamthftung gewollt, wie sie in den Vertragsentwurf auch aufgenommen worden sei. Der Notar aber habe wegen §§ 8, 10, 11 des Vertrages jede Herabsetzung der Rente unter ihr Mindestmaß für unmöglich gehalten und deshalb vorgeschlagen, statt einer Gesamthftung des Vaters seine selbstschuldnerische Bürgschaft zu vereinbaren. Tatsächlich sei also nur diese Bürgschaft und keine Gesamthftung vereinbart worden. Sie habe aber gerade für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners zur Sicherung der Unterhaltsforderung dienen sollen. Dann gehe es nicht an, wegen der grundsätzlichen Abhängigkeit einer Bürgschaft vom Bestand und Inhalte der Hauptschuld diese Bürgschaft gerade für den Fall wirkungslos zu machen, für den sie die Beklagte schützen sollte.

Die Revision hält diese Stellungnahme des Berufungsgerichts für unvereinbar mit dem Wesen der Bürgschaft, rügt auch, daß die unter Beweis gestellten Behauptungen der Kläger nicht nachgeprüft seien, die dahin gingen, der Vater N. habe die Beklagte nicht leiden können und schon deshalb keine über das Notwendige hinausgehende Verpflichtung übernehmen wollen, zumal eine solche Einstellung auch

seinem Wesen als dem eines genauen Kaufmanns entsprochen habe. Die Revisionsangriffe können jedoch nicht durchdringen.

Das Berufungsgericht legt den Vertrag, aus dem der Unterhaltsanspruch hergeleitet wird, dahin aus, daß Wilhelm N. auf alle Einreden gegen die Unterhaltsschuld verzichtet und sein Vater die selbstschuldnerische Bürgschaft für diese Schuld übernommen habe, um der Beklagten für ihre Lebenszeit die Unterhaltsrente zu dem im Vertrag angegebenen Mindestbetrag unter allen Umständen und unabhängig von jeder künftigen Veränderung der Verhältnisse zu sichern. Hätte der Hauptschuldner nicht auf alle Einreden verzichtet und dadurch erst den Anspruch der Beklagten von seinem etwaigen künftigen Vermögensverfall unabhängig gemacht, so hätte durch die Bürgschaft das erstrebte Ziel der Sicherung überhaupt nicht erreicht werden können; denn da bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Wilhelm N. der Unterhaltsanspruch sich vermindert hätte oder sogar ganz entfallen wäre, hätte auch in demselben Umfange die Haftung des Bürgen aufgehört, wäre also die Beklagte keineswegs in ihrer Forderung durch diese Bürgschaft gesichert gewesen. Erst durch den Verzicht des Hauptschuldners erhielt die Bürgschaft ihren Sinn; wie denn auch der Notar an die Stelle der anfangs beabsichtigten Mitverpflichtung des Vaters N. als Gesamtschuldners dessen Bürgenhaftung gesetzt hat, weil sie ihm infolge der Verzichtserklärung des Wilhelm N. zum gleichen Ergebnis zu führen schien. Damals haben die Beteiligten bestimmt nicht damit gerechnet und konnten sie auch nicht daran denken, daß dem Verzicht des Schuldners auf Einwendungen die rechtliche Wirkung unter Umständen durch die gebotene Rücksicht auf Treu und Glauben in irgendeinem Maße genommen werden könnte.

Die rechtlich einwandfreie Feststellung des Vertragsinhalts, die das Berufungsgericht getroffen hat, muß dazu führen, daß die Bürgenhaftung trotz des Vermögensverfalls des Hauptschuldners unverändert fortbesteht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die aus der Rücksicht auf Treu und Glauben abzuleitende Unzulässigkeit der Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner als Untergang seiner Verpflichtung zu bewerten ist oder ob sie seine Schuld im vollen Umfange fortbestehen läßt und nur ihre Geltendmachung gegen ihn hindert. Selbst wenn das erste zutrifft, kann unmöglich aus der Unselbständigkeit einer echten Bürgschaft, also aus ihrer Abhängigkeit vom Bestande der

Hauptschuld, hergeleitet werden, daß sich auch der Bürge auf die nach Treu und Glauben im Verhältnis zum Hauptschuldner eingetretenen Folgen berufen dürfte. So sehr es geboten ist, den Hauptschuldner davor zu bewahren, daß seine unter ganz anderen Verhältnissen abgegebene Verpflichtungserklärung und der sie begleitende Verzicht auf Einreden ihm den Rest seiner fast geschwundenen Lebensgrundlage raubt, so sehr würde es andererseits gegen die Gebote der Billigkeit und gegen den redlichen Rechtsverkehr, also wiederum gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der „Bürge“ aus einem Vermögensverfall, der ihn selbst gar nicht betroffen hat, einen Nutzen zöge, der nicht nur ganz ungerechtfertigt auf Kosten der Beklagten ihm zufiele, sondern auch im klaren Gegensatz zum Willen der Vertragsbeteiligten den Zweck des Vertrages und besonders auch der „Bürgschaft“ vereitelte. Dieses Ergebnis würde zwar bei einer reinen Bürgschaft zu rechtfertigen sein, hier jedoch so offensichtlich das Falsche treffen, daß es unbedingt abzulehnen ist. Wie das Gesetz in einzelnen Fällen, die das Berufungsurteil zusammengestellt hat, die Abhängigkeit der Bürgschaft vom Bestande der Hauptschuld aufgehoben hat, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, so muß sie auch hier außer acht bleiben, weil anders nicht zum richtigen Recht zu gelangen ist. Die diese Abhängigkeit anordnenden Gesetzesvorschriften sind für den Regelfall gedacht, in dem die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners den Bestand der Schuld unberührt läßt, also der Bürge, der gerade bei Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners zur Sicherung dienen soll, unverändert haftet. Die Bürgschaft für eine gesetzliche Unterhaltsforderung ist ein Sonderfall. Wird die Hauptschuld nach der gesetzlichen Regel durch die Veränderung der Verhältnisse beeinflusst, so hat eine Bürgschaft bei einer solchen Schuld überhaupt nur einen gegen sonst verminderten Wert. Wird aber infolge von Abreden, wie sie hier getroffen sind, die Unterhaltsschuld durch veränderte Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht berührt und ist unter solchen Umständen eine Bürgschaft vorgesehen, so kann auch diese niemals durch den Vermögensverfall des Hauptschuldners zu Gunsten des Bürgen verändert werden. Eine solche Bürgschaft ist in Wahrheit ein Gewährvertrag.

Gerade die Erwägungen, die den Notar veranlaßt haben, statt der im Entwurfe vorgesehenen Gesamtverpflichtung die Bürgschaft in die Urkunde einzusetzen, beweisen im Einklange mit dem Vertrags-

inhalt, daß der wahre Wille nur dahin gehen konnte und gegangen ist, den Vater unabhängig von einem zwar nicht erwogenen, aber auch keineswegs zu Lasten der Beklagten ausgemerteten Vermögensverfalle seines Sohnes haften und sogar schulden zu lassen. Unter diesen Umständen kann es auf die Frage, ob der Vater ein genauer Kaufmann war und der Beklagten unfreundlich gegenüberstand, nicht mehr ankommen; denn im Vertrag ist jedenfalls klar ausgedrückt, daß die Beklagte in ihrem Anspruch unbedingt gesichert sein sollte, solange der Schuldner oder einer der Bürgen zahlen konnte. Die Kläger als Nachfolger in die Bürgschaftsschuld können also ihre Verpflichtung nicht abstreifen . . .